

24.02.2025

Kleine Anfrage 5199

des Abgeordneten Markus Wagner AfD

„Gefährliche und verrufene Orte“ gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW im Jahre 2024

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hatte 2020 auf Betreiben der AfD hunderte Straßen und Plätze in NRW genannt, die gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) als „gefährlich und verrufen“ eingestuft werden. Der vollständigen Beantwortung der Anfrage war ein jahrelanger Rechtsstreit vorausgegangen. In der erfolgten Antwort wurden 44 Gebiete definiert – besonders viele Ortsangaben wurden für Köln, Dortmund und Essen genannt. Für die Landeshauptstadt Düsseldorf wurden 14 Gebiete ausgewiesen. Die Angaben bezogen sich auf den Zeitraum von Dezember 2010 bis Dezember 2017.¹

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche genauen Örtlichkeiten in Nordrhein-Westfalen wurden 2024 als „gefährlich und verrufen“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW eingestuft? (Bitte nennen Sie sämtliche betroffenen Straßen und Plätze und listen diese analog zur Lt-Drucksache 17/9401, Anlage 1 und 2 auf.)
2. Welche 20 Städte in Nordrhein-Westfalen weisen 2024 die meisten „gefährlichen und verrufen“ Örtlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW auf?
3. Welche Gründe haben jeweils zur Einstufung als „gefährlicher oder verrufener Ort“ geführt?
4. Wie viele Straftaten wurden an den jeweiligen Örtlichkeiten registriert?
5. Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden an den jeweiligen Örtlichkeiten registriert?

Markus Wagner

¹ Vgl. https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/liste-des-nrw-landesregierung-das-sind-die-gefaehrlichen-orte-in-duesseldorf_aid-51355763.